

mit wirklichen literarischen Antiquitäten wird allmählig geringer, die Antiquare sind immer mehr auf moderne Literatur hingewiesen; die Sortimentsbuchhandlungen ihrerseits, die namentlich in München schon ein ansehnliches Capital in ihrem realen Rechte liegen haben, legen nicht leicht oder nicht gern noch ein zweites Capital in einem großen Bücherlager an. So beschränken sie sich meist auf den Commissionsverkauf von Novitäten, und das Publicum ist gezwungen und auch schon gewöhnt, alle Bücher ältern Datums bei dem Antiquar zu suchen. Da nun dieser seine Waare fest und auf eigene Rechnung führt, hat er den Sortimenter wohl auch häufig an scharfsinniger Beurtheilung der Bedürfnisse und Schwächen des Publicums übertroffen. Ferner ist die Nothwendigkeit, daß ein Verleger eine nothwendige neue Auflage auf den Markt bringen muß, noch ehe er die auf entfernten Commissionsplätzen zerstreuten Exemplare der vorigen zurückziehen kann, ebenfalls den Antiquaren zugute gekommen, denn diesen fällt in ganz Deutschland der Vertrieb solcher Reste zu, da der Sortimentsbuchhandel nur das Neueste anzubieten verpflichtet ist. Wollte man den Verleger des natürlichen Käufers dieser Reste berauben, so würde das den Versuch includiren, einen Theil seines Eigenthums werthlos zu machen, und ihn zwingen, sich der Antiquare des Auslandes zur Verwerthung zu bedienen, von denen, auf Umwegen, die inländischen ihren Bedarf beziehen müßten. Nachdem die beschränkende bairische Gewerbeverfassung den Antiquaren die freiere Bewegung nicht zuläßt, welche anderwärts ihnen erlaubt ist, glaubt die begutachtende Cotta'sche Buchhandlung, daß man außer den ihnen bereits eingeräumten Befugnissen denselben auch den Vertrieb solcher Bücher unbedingt überlassen kann, bei welchen die zwei Fälle zusammentreffen, daß 1) der Sortimentsbuchhändler sie nicht führt, und 2) daß sie durch ein äußeres Kennzeichen der Gewerpöspolizei leicht erkennbar sind. Beide Bedingungen finden sich in den Resten alter Auflagen von Büchern, welche in einer neuen dem Sortimentsbuchhandel übergeben sind, vereinigt. Bei diesen läßt sich auf die einfachste Art nachweisen, was bei der „Vermittelung des Bücherverkehrs vom großen Publicum an das große Publicum“ unmöglich ist, und wie man durch ein Verbot des Verkehrs zwischen Verlegern und Antiquaren die Interessen Beider verlegen würde, so läßt sich in dem Gestatten desselben weder eine sittliche Gefahr für die Literatur, noch eine materielle für den Sortimentshandel erblicken.\*

(Dtsch. Allg. Ztg.)

\*) London, im August. Wir haben hier mit großer Verwunderung den Proceß zwischen Buchhändlern und Antiquaren in München gelesen. Man begreift, daß in Ländern, welche das Unglück haben, noch Zünfte zu besitzen, der Schreiner mit dem Zimmermann und der Bäcker mit dem Conditior rechtet, wenn er glaubt, daß der andere etwas fabricire, was ein weißes Geseß ihm anvertraut habe; aber daß in unserer Zeit Buchhändler, die mit geistiger Waare handeln, darüber rechten, wer ein im Preis gefallenes Buch verkaufen dürfe, übersteigt doch allen Glauben, besonders wenn man den Streit hier liest, wo aller Buchhandel auf der gänzlichen Vermischung von Verlag u. Antiquarsverkauf beruht. Hier sind mit einigen wenigen Ausnahmen alle Verleger und Buchhändler zugleich Antiquare und verkaufen zugleich neue, alte, und neue, aber im Preis gefallene Bücher. Dieser Zustand hat sich vollkommen frei und nach der Natur der Dinge ausgebildet, und der Buchhandel und das bücherkaufende Publicum finden beide ihren Vortheil dabei. Zufällige Umstände, namentlich das System der großen Leihbibliotheken, haben der Sache hier eine ungewöhnliche Ausdehnung gegeben; aber sie ist in der Natur der Waare gegründet, und dasselbe findet sich überall in größerem oder minderm Maßstab, wo kein hinderndes Zunftgesetz einschreitet. Einige der größten Buchhändler in Paris sind zugleich Buchhändler, Verleger und Antiquare, wie z. B. Durand, Dupont und andere, und da Verfasser, Verleger und Käufer ihren Vortheil dabei finden, so möchte man doch fragen, wem ein Unrecht geschieht, und warum der Staat einschreiten soll? Es liegt in der

Natur von Büchern, daß sie einen Theil ihres Werths durch den bloßen Verlauf der Zeit verlieren; die meisten sind nach einigen Jahren weniger werth, müssen also entweder zerstört oder wohlfeiler verkauft werden. Es gibt freilich große Buchhändlerfirmen, wie z. B. hier Murray und Longman, welche den Preis ihrer Bücher immer halten, und wenn ein Werk sich schlechter verkauft, es lieber einstampfen als wohlfeiler verkaufen lassen. Das Opfer, welches sie dabei von Zeit zu Zeit bringen, mag bei der Art ihres Verlags und im Ganzen genommen wohl berechnet sein, aber zum Glück für die Leser ist diese Art zu verfahren nicht in einem sehr großen Maßstab anwendbar. Wenn daher ein Buchhändler sieht, daß ihm nach dem ersten Verkauf ein größerer Rest übrig bleibt als er vermuthet hatte, oder wenn eine neue Speculation, welche ihm größeren Gewinn verspricht, die Erneuerung seines Capitals erfordert, kurz, wenn irgendeiner der zahlreichen Gründe, die in der persönlichen Lage des Verlegers, in der Natur des Buchs, in dem Zustand des Marktes liegen, ihn überzeugt, daß er besser daran thun würde, sich einer Anzahl von Resten von Ausgaben zu entledigen, so hält er eine Privatversteigerung nach einer gedruckten Liste, bei welcher der künftige Preis der Bücher bestimmt und von den versammelten Buchhändlern eine Anzahl, je nach ihrem individuellen Bedürfnis und ihrem Vertrauen auf die Werke, genommen wird. Den nächsten Tag sieht man dann diese Bücher in den Bücherläden aller Art zu dem herabgesetzten Preis als second hand books erscheinen, und eine neue Classe von Käufern, denen der erste Preis zu hoch war, kauft sie auf. Ich bin weit entfernt zu behaupten, daß dieses System nicht seine eigenen Uebel nach sich ziehe, allein diese hängen weniger von ihm selbst als von der Organisation der Leihbibliotheken ab, die ein wichtiges und theilweise bequemes, theilweise schädliches Mittelglied zwischen dem Leser und dem Verleger bilden. Jedenfalls ist die ganze Operation keinem rechtlichen Tadel ausgesetzt, denn sie ist von allen Seiten her freiwillig, und hilft den Zweck des Buchhandels erfüllen; warum sollte also das Geseß eintreten, und einen Verleger hindern, seine Reste durch Antiquare an das Publicum zu bringen? Ich kenne die Gründe nicht, welche die Buchhändler in München geltend gemacht haben, aber ich bin überzeugt, daß dies eine der Fragen ist, die von der öffentlichen Meinung verhandelt werden sollten. Es gab eine Frage dieser Art hier: die Verleger hinderten die Detailbuchhändler den Käufern mehr als einen bestimmten Theil des Rabatts zu überlassen, und hielten diese Regel durch ein sehr künstliches und für den Buchhandel sehr lästiges Spionirsystem aufrecht. Am Ende wurde die Sache vor das Publicum gebracht, das bald einstimmig für vollkommene Freiheit des Verkehrs sich aussprach, und dieser Spruch wurde von Lord Campbell, der zum Schiedsrichter ernannt worden war, bestätigt. Das ganze Spionirsystem, das in der Ausführung sehr schmähtlich war, verschwand dann auf einmal, und Verleger, Buchhändler und Käufer befanden sich alle besser dabei. Ich zweifle nicht daran, daß der Münchener Streit in Kürze entschieden wäre, wenn die Gründe für und wider im Druck erschienen; und wenn alle Zunftfreitigkeiten durch gedruckte Facta betrieben werden müßten, so wäre die Welt wohl in geringer Zeit dieses Restes von Barbarei ledig. (Allg. Ztg.)

#### Bibliographische Blumenlese, V.

betreff. die Einsendung von zwar deutschen, aber incorrecten Manuscripten an die Exped. d. Börsenbl.

(IV. S. Nr. 67.)

Riel, statt Riehl, die Familie; — Terentius, statt Terentianus, de litteris etc.; — Mathematicorum veterum opera, ed. Revendt et de la Hire, statt Thevenot et Ph. la Hire; — Antiquae muricae, statt musicae auctores septem; — Appolonius ed. Pergans. Halley, statt Apollonius Pergaeus, ed. Halley; — Herrmann, staatswissensch., statt Herrmann, staatswirtsch. Untersuchungen; — Bochanti opera cur Rolandi, statt Bocharti opera, cur. Relandi; — Coehnis, statt Coehnis, Hermenentil; — Pugsch, statt Putsche, Encyclop.; — Bona, rerum liturgiae, statt rerum liturgicarum libri; — Matthesen, statt Mathison, der vollk. Capellmeister; — Bockendorff, statt Poggendorff, Annalen; — Kaiserling, statt Keyserling & Blasius, Wirbeltiere; — Ratzeburg, les hylopteres, statt hylophthires; — Turcellinus, statt Tursellinus, ed. Hand; — Wolff, onthologia, statt Wolf, ontologia; — Nitsch, statt Nitsch, System; — Rbsell, statt Rbsel, Insectenbel.; — Wiener, statt Biner, Realwörterb.; — Krummacher, Cich der Thisbitter, statt Elias der Thisbiter; — Böttcher alte promtynische Hochzeit, statt Böttiger, die Aldobrandinische Hochzeit.